

# **Wahl- und Geschäftsordnung des Gesamtelternbeirats der Schulen in Albstadt vom 23.11.2020**

Aufgrund des § 35 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung, kurz EltBeirVO) vom 16. Juli 1985 einschließlich der nachfolgend vorgenommenen Änderungen gibt sich der Gesamtelternbeirat der Schulen in Albstadt (GEB Albstadt) folgende Geschäftsordnung.

Weiterer Bestandteil der Wahl- und Geschäftsordnung ist die Wahlordnung des Gesamtelternbeirates der Schulen in Albstadt (GEB Albstadt).

## **Abschnitt 1 - Allgemeines**

### **§ 1 Rechtsgrundlagen**

Die Grundlage für diese Wahl- und Geschäftsordnung bilden:

1. § 58 des Schulgesetzes (SchG) für Baden-Württemberg vom 01.08.1983 sowie die dazu erlassenen Verordnungen.
2. die §§ 30-35 der Elternbeiratsverordnung (EltBeirVO) vom 16.07.1985 sowie die dazu erlassenen Verordnungen.

### **§ 2 Mitglieder**

(1) Die Zusammensetzung des Gesamtelternbeirats bestimmt sich nach § 58 Abs. 1 Satz 1 SchG und § 31 EltBeirVO. Die Vorsitzenden und deren stellvertretenden Vorsitzenden der Elternbeiräte aller Schulen des Schulträgers Stadt Albstadt bilden den Gesamtelternbeirat. Je Schule sind maximal 2 Personen im Gesamtelternbeirat als Mitglieder zulässig.

(2) Daneben können Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Elternbeiräte der staatlich anerkannten Ersatzschulen im Gebiet des Schulträgers Mitglieder werden, wenn sie in einem Wahlverfahren gewählt wurden, das den Vorgaben der §§ 14 bis 20, 22, 23, 26 und 29 entspricht, und eine allgemeinbildende Ersatzschule oder eine Ersatzschule vertreten, die einer beruflichen Schulart nach § 37 Satz 1 entspricht.

### **§ 3 Aufgaben**

Der GEB Albstadt ist gemäß § 58 SchG im Rahmen der in § 57 Abs. 1 SchG und § 30 EltBeirVO bezeichneten Aufgaben für alle über den Bereich einer Schule hinausgehenden Angelegenheiten zuständig.

Insbesondere obliegt es dem GEB Albstadt

1. die Fragen zu beraten, die alle Eltern an öffentlichen Schulen desselben Schulträgers berühren;
2. zum Verständnis der Eltern für die Entwicklung des örtlichen Schulwesens sowie der Fragen der Erziehung beizutragen;
3. Anregungen und Wünsche einzelner Vertreter der Eltern, soweit sie von allgemeiner Bedeutung sind, zu unterstützen;
4. Vorschläge, Anregungen und Empfehlungen an den Schulträger und an die Schulaufsichtsbehörden zu richten;
5. bei der Festlegung der beweglichen Ferientage gemäß § 3 Abs. 3 der Ferienverordnung mitzuwirken.

### **§ 4 Arbeitskreise**

(1) Die Elternbeiratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter aus jeder Schulart können jeweils einen Arbeitskreis bilden.

(2) Jeder Arbeitskreis berät Fragen, die die jeweilige Schulart betreffen und richtet Vorschläge, Anregungen und Empfehlungen an den GEB Albstadt. Der GEB Albstadt oder sein Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender können einen Arbeitskreis ermächtigen, seine Vorschläge, Anregungen und Empfehlungen an den Schulträger und an die Schulaufsichtsbehörde heranzutragen.

(3) Jeder Arbeitskreis kann einen Sprecher und einen Stellvertreter wählen.

### **§ 5 Ausschüsse**

(1) Der GEB Albstadt kann für besondere Zwecke Ausschüsse bilden. Jeder Ausschuss wählt einen Sprecher, der den Ausschuss einberuft und leitet.

(2) Die Ausschüsse können zu ihren Beratungen Personen hinzuziehen, die besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten bezüglich des zu beratenden Gegenstandes besitzen. Diese haben im Ausschuss kein Stimmrecht.

(3) Der Ausschuss vertritt den GEB Albstadt im Rahmen seiner Aufgabenstellung nach außen.

## **Abschnitt 2 - Wahlen**

### **§ 7 Wahlberechtigung, Wählbarkeit**

(1) Die Mitglieder des GEB Albstadt wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (maximal drei) sowie einen Schriftführer.

(2) Wählbar sind sämtliche bei der Wahl anwesende Mitglieder des GEB Albstadt. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn dem Vorsitzenden eine entsprechende Erklärung zur Kandidatur und Wahlannahme vorliegt.

Von der Wählbarkeit zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden ausgenommen sind die in § 26 Abs. 1 und 2 EltBeirVO genannten Personen.

(3) Wahlberechtigt sind die anwesenden Mitglieder des GEB Albstadt.

(4) Für den Wahltermin gelten § 26 Abs. 4 und § 32 Abs. 3 EltBeirVO. Die Wahl des GEB-Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und des Schriftführers findet nach der Wahl der Elternbeiratsvorsitzenden an den einzelnen Schulen, frühestens daher 9 Wochen nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr und spätestens bis zum Ablauf der 12. Woche nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr, statt. Diese Fristen gelten auch dann, wenn noch nicht alle Mitglieder des GEB Albstadt an den Schulen gewählt sind.

### **§ 8 Vorbereitung der Wahl, Einladung**

(1) Die Einladung zur ersten Sitzung in der neuen Amtszeit sowie die Vorbereitung der Wahl obliegt dem Vorsitzenden des bisherigen GEB Albstadt, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, muss der Vorstand ein Mitglied des bisherigen GEB Albstadt mit der Einladung zur Wahl beauftragen.

(2) Die Einladung muss schriftlich erfolgen. Sie kann über Mail an die Schuladressen der Schulen der Stadt Albstadt zur Weiterleitung an die Elternbeiratsvorsitzenden und ihre Stellvertreter erfolgen. Alternativ kann die Einladung per Mail an den geschäftsführenden Schulleiter zur weiteren Verteilung an die Schulen und durch diese an die Elternbeiratsvorsitzenden und ihre Stellvertreter erfolgen.

(3) Die Einladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen.

(4) Wahlen sind nur zulässig, wenn sie in der Tagesordnung der Einladung zur Sitzung ausdrücklich angekündigt waren.

## **§ 9 Wahlleiter**

(1) Wahlleiter ist, wem gemäß § 8 Abs. 1 die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.

(2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt zu Beginn der Wahl die Wahlfähigkeit des Elternbeirats (vgl. § 10 dieser Wahl- und Geschäftsordnung) fest.

(3) Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.

(4) Der Wahlleiter hat

1. das Ergebnis der Wahl – ggf. gemeinsam mit dem Schriftführer – unter Feststellung der Wahlfähigkeit (§ 10 dieser Wahl- und Geschäftsordnung) in einer Niederschrift festzuhalten;
2. nach erfolgter Annahme der Wahl die Namen und Kontaktinformationen der Gewählten auf der Webseite der Stadt Albstadt veröffentlichen zu lassen. Diese Aufgabe der Informationsweitergabe kann auch an eine der gewählten Personen übertragen werden.

## **§ 10 Wahlfähigkeit**

(1) Der GEB Albstadt ist sowohl in einer Präsenzveranstaltung als auch in einer virtuellen Veranstaltung wahlfähig, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder anwesend ist. Als anwesend in einer virtuellen Sitzung wird angesehen, wer sich per Video oder Audio eindeutig als wahlberechtigte Person zu erkennen gibt.

(2) Ist der GEB Albstadt nicht wahlfähig, so ist unverzüglich zu einem neuen Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der GEB Albstadt auch dann wahlfähig, wenn weniger als ein Viertel der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist bereits in der Einladung hinzuweisen.

## **§ 11 Wahlverfahren**

(1) Der Wahlleiter bestimmt die Art der Abstimmung.

Wahlen sind in der Regel in geheimer Abstimmung durchzuführen. Soweit kein Wahlberechtigter widerspricht, kann durch Handzeichen abgestimmt werden.

(2) Briefwahl und eine Übertragung des Stimmrechts sind nicht zulässig.

(3) Im Falle einer virtuellen Sitzung entscheidet der Vorsitzende des Gesamtelternbeirates über eine geeignete Form einer virtuellen Wahl.

Bei einer offenen Wahl müssen die abgegebenen Stimmen dabei eindeutig einer wahlberechtigten Person zugeordnet werden können. Bei einer geheimen Wahl ist ein geeignetes technisches Wahlverfahren zu wählen.

(4) Der Vorsitzende des GEB Albstadt und dessen Stellvertreter sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Der Vorsitzende wird zuerst gewählt.

(5) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist in derselben Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los.

(6) Die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Von gewählten Abwesenden muss für den Fall ihrer Wahl eine schriftliche Annahmeerklärung bereits zur Wahl vorliegen.

(7) Wird die Annahme der Wahl verweigert, ist in derselben Sitzung unverzüglich eine neue Wahl durchzuführen.

(8) Für die Wahl des Schriftführers gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

## **§ 12 Amtszeit**

(1) Die Amtszeit des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter dauert zwei Jahre. Sie versehen nach Ablauf der Amtszeit ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl. Das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind. §15 Abs. 3 EltBeirVO gilt entsprechend.

(2) Die Wiederwahl ist zulässig, solange eine Wählbarkeit gegeben ist.

(3) Das Amt des Vorsitzenden des GEB Albstadt und dessen Stellvertreters erlischt vor Ablauf der Amtszeit mit dem Verlust der Wählbarkeit für dieses Amt oder entsprechend § 16 Abs. 2 der EltBeirVO. Für die unverzüglich durchzuführende Neuwahl gelten die §§ 7 bis 11 dieser Wahl- und Geschäftsordnung entsprechend. Erlischt das Amt eines

Stellvertreters, so sind keine Neuwahlen vor Ablauf der Amtszeit notwendig, soweit noch mindestens ein Stellvertreter im Amt verbleibt.

(4) Für die Amtszeit des Schriftführers sowie dessen Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gilt § 12 Abs. 1 bis 3 dieser Wahl- und Geschäftsordnung entsprechend.

### **§ 13 Anfechtungsverfahren**

Für die Wahlanfechtung gilt § 19 EltBeirVO mit folgender Maßgabe:

1. ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften des § 26 EltBeirVO oder die Vorschriften der §§ 7 bis 11 dieser Wahl- und Geschäftsordnung verstoßen worden und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte;
2. der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden;
3. der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Elternbeiratsvorsitzenden einzulegen;
4. über den Einspruch ist binnen zweier Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden zu entscheiden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt;
5. wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der GEB Albstadt ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren;
6. die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekanntzugeben;
7. wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Wahl- und Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen;
8. ein Funktionsträger, dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

## **Abschnitt 3 - Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen**

### **§ 14 Aufgaben**

(1) Der Vorsitzende vertritt den GEB Albstadt. Er lädt zu Sitzungen des GEB Albstadt ein, bereitet sie vor, erstellt die Tagesordnung und leitet die Sitzungen.

(2) Ist der Vorsitzende verhindert, so werden die Aufgaben vom Stellvertreter wahrgenommen. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sowie für die Einladungen hierzu gelten die Vorschriften der §§ dieser Wahl- und Geschäftsordnung.

(3) Der Schriftführer, ersatzweise der GEB-Vorsitzende oder ersatzweise dessen Stellvertreter, hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen des GEB Albstadt und dessen Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Mitglieder des GEB Albstadt erhalten von jeder Sitzung eine Niederschrift in elektronischer Form, sofern dem GEB Albstadt eine entsprechende eMail-Adresse zur Kommunikation zur Verfügung steht.

## **§ 15 Sitzungen, Einladung**

(1) Der GEB Albstadt tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Schulhalbjahr zusammen.

(2) Zu den Sitzungen des GEB Albstadt sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt per Mail direkt an die Mitglieder, ersatzweise über Weiterleitung der Einladung durch die Schulleitungen. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.

(3) Der Vorsitzende hat den GEB Albstadt einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragt. Nach Eingang des Antrags beim Vorsitzenden hat die Sitzung spätestens drei Wochen danach statt zu finden.

(4) Die Sitzungen des GEB Albstadt sind nicht öffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Vorsitzende kann darüber hinaus zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere, nicht stimmberechtigte Personen oder Behörden hinzuziehen.

(5) Eine Sitzung des GEB Albstadt kann sowohl als Präsenzveranstaltung als auch als virtuelle Veranstaltung stattfinden. In beiden Veranstaltungsformen muss die Identität der Teilnehmer eindeutig erkennbar sein.

## **§ 16 Beratung und Abstimmung**

(1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird. Ausgenommen hiervon ist § 17 dieser Wahl- und Geschäftsordnung.

(2) Der GEB Albstadt ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Als anwesend in einer virtuellen Sitzung wird angesehen, wer sich per Video oder Audio eindeutig als wahlberechtigte Person zu erkennen gibt.

Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als ein Viertel seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Der GEB Albstadt fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Es wird offen abgestimmt (durch Zuruf oder Handzeichen). Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens ein Stimmberechtigter verlangt.

(5) Der Vorsitzende kann im Wege der schriftlichen und/oder elektronischen Umfrage abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich und/oder elektronisch darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein schriftlich und/oder elektronisch abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.

(6) Im Falle einer virtuellen Sitzung entscheidet der Vorsitzende des Gesamtelternbeirates über eine geeignete Form einer virtuellen Abstimmung.

Bei einer offenen Abstimmung müssen die abgegebenen Stimmen dabei eindeutig einer wahlberechtigten Person zugeordnet werden können. Bei einer geheimen Wahl ist ein geeignetes technisches Wahlverfahren zu wählen.

(7) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten. Im Falle des Absatzes 5 ist das Ergebnis vom Vorsitzenden in einer angemessenen Frist, spätestens jedoch in der darauffolgenden Sitzung bekanntzugeben und in die Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen.

## **§17 Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung**

Für die Änderung dieser Wahl- und Geschäftsordnung gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. eine Abstimmung zur Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht statthaft;



2. die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war;
3. für eine Änderung bedarf es der Anwesenheit von einem Viertel der Mitglieder des GEB Albstadt;
4. für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **Abschnitt 4 - Inkrafttreten**

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Wahl- und Geschäftsordnung tritt auf Beschluss des GEB Albstadt zum 23.11.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Wahl- oder Geschäftsordnung vom 25.11.2019 außer Kraft.

Albstadt, den 23.11.2020

.....

Vorsitzender des Gesamtelternbeirats der Schulen in Albstadt

.....

Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) des Gesamtelternbeirats der Schulen in Albstadt

*Geschlechterbezeichnung:*

*Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet.*

*Diese Bezeichnungen erfassen jedoch weibliche, männliche und diverse Personen gleichermaßen.*